



**BGL**  
BERLIN  
BRANDENBURG

# SATZUNG

Stand: 07.11.2025

**Satzung**  
**Stand 07.11.2025**

**Vorwort**

**Der BGL – Berlin-Brandenburg e.V. (BGL-BB) ist ein Berufsverband von Unternehmern für Straßengüterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung. Seine Wurzeln liegen in den Gründungsjahren der Bundesrepublik 1949 und den Jahren der deutschen Wiedervereinigung 1990.**

**Er ist ein moderner Berufsverband im Straßengüterverkehr, der konsequent die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Der BGL-BB lebt das Prinzip des „Verbandes von unten“. Die Unternehmerinnen und Unternehmer bestimmen die Verbandspolitik und Verbandsangebot. Mit innovativer, nachhaltiger und mitgliederorientierter Organisation geht der Verband die Herausforderungen der Branche aktiv an und unterstützt zukunftsorientierte Lösungen.**

**Anmerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter, einschließlich männlich, weiblich und divers.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen:  
„BGL Berlin-Brandenburg e.V. (BGL-BB)“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2**  
**Zweck und Gegenstände des Verbandes**

- (1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen des Verkehrsgewerbes (Straßengüterverkehr, Logistik und Entsorgung). Der Zweck des Verbandes ist es, die überbetrieblichen, allgemeinwirtschaftlichen, verkehrswirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren.
- (2) Zur Verwirklichung seines Zweckes verfolgt der Verband die nachstehenden Gegenstände:
  - a) Die einheitliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative und Exekutive, Behörden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts, gegenüber Wirtschaftsvereinigungen und anderen Stellen sowie in der Öffentlichkeit;
  - b) Die fachliche Beratung der Mitglieder und die Unterstützung aller Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander;
  - c) Die Förderung des kollegialen Verhaltens unter den Mitgliedern sowie eines fairen Wettbewerbs;
  - d) Den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen auf wirtschaftlichen und technologischen Gebieten innerhalb des Kreises der Mitglieder;

- e) Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung von Bedingungen, Verfahren, Ordnungsvorschriften und Empfehlungen, die die im Verband vertretenen Gewerbemitglieder angehen;
  - f) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit des Gewerbes;
  - g) Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter.
- (3) Der Verband ist ein Berufsverband. Er ist zugleich ein Arbeitgeberverband und als solcher berechtigt, mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen. Er ist Mitglied im Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V. (BGL).
- (4) Die Tätigkeit des Verbandes dient ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder, sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Haftung**

Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verband für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines satzungsmäßig berufenen Vertreters nur, wenn die Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden ist. Das Gleiche gilt für Handlungen von Mitarbeitern des Verbandes und für ein Organisationsverschulden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht allen Unternehmen offen, die in einem der in § 2 Abs. 1 genannten Bereiche des Verkehrsgewerbes tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verband können auch Wirtschaftsvereinigungen oder Verbände des Verkehrsgewerbes erwerben.
- (3) Natürliche Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

### **§ 5 Fördernde Mitgliedschaft**

Firmen, Organisationen, sonstige Einrichtungen und natürliche Personen, die sich in keinem der in § 2 Abs. 1 genannten Verkehrszweig betätigen, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein aktives oder passives Wahlrecht ist damit nicht verbunden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Der Beitrag wird zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied vereinbart.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers. Diese ist an den Verband zu richten.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Verband zu richten.  
Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über die Ablehnung des Antrages eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist abschließend.

## § 7 **Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Bei der Mitgliedschaft ist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft als Mitglied mit Tarifbindung und als Mitglied ohne Tarifbindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Grundsätzlich erfolgt der Verbandsbeitritt als Mitglied mit Tarifbindung. Ist die Tarifbindung auch unter Beachtung der gemeinsamen Verbandsinteressen an gleichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in der Branche für den Antragsteller unzumutbar oder nicht gewünscht, kann auch ein Beitritt als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) erfolgen.
- (3) Mitglieder mit Tarifbindung können jederzeit auf schriftlichen Antrag durch Bestätigung des Vorstandes in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung wechseln, wenn die Tarifbindung auch unter Berücksichtigung des gemeinsamen Verbandsinteresses an gleichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in der Branche für das Mitglied unzumutbar oder nicht gewünscht ist. Vor seiner Bestätigung prüft der Vorstand den Antrag auf Plausibilität.

## § 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet, wenn
  - a) das Mitglied seine Mitgliedschaft ordentlich kündigt (§ 9);
  - b) das Mitglied anzeigt, dass es sein Gewerbe nicht mehr betreibt und dieses abgemeldet hat;
  - c) das Mitglied verstirbt;
  - d) eine Gesellschaft als Mitglied des Verbandes aufgelöst wird;
  - e) das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen wird (§ 10).
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verband ausscheidet, hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Verband noch bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen.

## § 9 **Kündigung**

- (1) Ordentliche Mitglied und fördernde Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verband unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Verband zu richten.

- (2) Gegenüber fördernden Mitgliedern steht das Recht zur Kündigung auch dem Verband zu.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
- a) eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorhanden war;
  - b) es seine Pflichten gegenüber dem Verband in grober Weise verletzt oder bei Pflichtverletzungen leichterer Art ein solches Verhalten trotz einer Abmahnung nicht abstellt;
  - c) es mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate im Verzug ist;
  - d) es Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes bei Dritten oder in der Öffentlichkeit zu schädigen;
  - e) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes erwogen, so ist dieses dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens zu äußern.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Es sind die Gründe und die Vorschriften der Satzung zu nennen, auf die der Ausschluss gestützt wird. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang des Schreibens beim Mitglied.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet nach erneuter Erörterung der Vorstand. Für die Einlegung der Beschwerde gilt die Frist des § 6 Absatz 4 Satz 3.
- (5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung, deren Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. In gleicher Weise können diese Mitglieder verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung muss hierbei gegeben sein.
- (3) Jedes Mitglied kann vom Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen die gemeinsamen Interessen seines Gewerbes angehenden Fragen einholen.
- (4) Das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, ist für OT-Mitglieder ausgeschlossen, soweit es im Zusammenhang mit Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten ausgeübt werden soll.

- (5) Mitglieder ohne Tarifbindung dürfen keine Funktion im Verband übernehmen, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Tarifpolitik oder des Arbeitskampfes stehen.

## **§ 12** **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) dem Verband zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgabe jede ihm mögliche Unterstützung zu gewähren;
- b) die Beschlüsse der zuständigen Organe zu beachten und ihnen nachzukommen;
- c) die gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, jederzeit pünktlich zu erfüllen;
- d) dem Verband jede Änderung der Rechtsform ihres Unternehmens, eine Änderung des Firmennamens oder bei Gesellschaften als Mitglieder eine Veränderung in der Geschäftsführung unverzüglich anzugeben.
- e) Mitglieder mit Tarifbindung sind in Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten verpflichtet, die Beschlüsse und Vereinbarungen des Verbandes zu beachten und durchzuführen. Insbesondere sind die Mitglieder mit Tarifbindung verpflichtet, Weisungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bei Arbeitskämpfen erlassen werden.
- f) Mitglieder ohne Tarifbindung sollen den Verband bei Verhandlungen und Abschlüssen von Haistarifverträgen informieren und Vertragsabschlüsse, soweit möglich, mit ihm abstimmen.
- g) Zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder können von den Mitgliedern Auskünfte eingeholt werden.

## **§ 13** **Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- (2) Die vom Verband übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen Kosten werden durch den Verband erstattet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann aus dem Kreis der fördernden Mitglieder ein Beirat bestellt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben, Funktionen sowie Zusammensetzung des Beirates durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 14** **Mitgliederversammlung, Ausübung der Rechte, Vollmachten**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch den gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften oder von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird durch den zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.

- (4) Die Erteilung von Stimmvollmacht ist zulässig. Bevollmächtigt kann jedoch nur werden
  - a) ein anderes Mitglied des Verbandes;
  - b) eine im Betrieb des Mitgliedes angestellte Person;
  - c) der Ehegatte des Mitgliedes oder ein Verwandter ersten Grades.
- (5) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform. Wird eine der in den Buchstaben b) und c) genannten Personen bevollmächtigt, so ist in der Vollmacht zu versichern, dass der Bevollmächtigte die dort genannte Eigenschaft besitzt.
- (6) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Verbandes statt, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.
- (7) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die Mitglieder mit Tarifbindung antrags- und stimmberechtigt.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden
  - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
  - b) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder
  - c) als hybride Versammlung, bei der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, elektronisch oder in Textform gefasst werden. Mitgliederversammlungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen sind zulässig. Über die Form der Mitgliederversammlung und die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte der Mitglieder gewahrt sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder. Die Einladung ist zu unterzeichnen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten. Sind diese verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zur Unterzeichnung. Bereits mit der Einladung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung angegeben werden. Die Frist zur Berufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen, die zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung liegen müssen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt worden ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Versammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung ausgenommen. Anträge nach Absatz 4 sind spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Satz 1 gelten die Mitteilungen als rechtzeitig zugegangen, wenn sie spätestens drei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (6) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die Mitglieder mit Tarifbindung antragsberechtigt.

## **§ 16** **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu erstatten und vorzulegen:
- einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Bericht über die Lage des Verbandes im laufenden Geschäftsjahr;
  - den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - den Bericht der Rechnungsprüfer.
- (2) Soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht noch weitere Zuständigkeiten gegeben sind, unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
- die Änderung der Satzung;
  - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - das Festlegen der Beiträge in einer Beitragsordnung;
  - die Erhebung von Umlagen;
  - die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Rechtsträger.
- (3) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit demselben Beschlussgegenstand einzuberufen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist anzugeben, dass es sich um eine zweite Mitgliederversammlung handelt. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe b), c) und d) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a), f) und g) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17** **Versammlungsleitung, Abstimmungen**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Sind sie verhindert, so bestimmen den Vorsitz die anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn der Vorsitzende der Versammlung dieses anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (3) Die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss bestimmt sich nach der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Der Vorsitzende der Versammlung hat nach jeder Abstimmung deren Ergebnis förmlich festzustellen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann des Weiteren einen geschäftsführenden Vorstand bestellen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessene Vorschläge vorzulegen. Er unterstützt und überwacht die Geschäftsführung.
- (4) Vorstandssitzungen können jederzeit durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung einen stellvertretenden Präsidenten einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einstellvertretender Präsident anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Präsidenten mit den längsten Amtsdauer.
- (6) Der Vorstand ist in dringenden Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen, deren Erledigung jedoch nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, berechtigt, vorläufig zu entscheiden. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Genehmigung der vorläufigen Entscheidung einzuberufen.
- (7) Beschlüsse und Abstimmungen des Vorstands können auch in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 der Satzung durchgeführt werden, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes eine Beratung und Stimmabgabe in einer Präsenzsitzung verlangen.

## § 19 Gliederung des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) den Vizepräsidenten

- c) den gewählten Vorstandsmitgliedern
  - d) dem geschäftsführenden Vorstand, wenn ein solcher von der Mitgliederversammlung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 in den Vorstand gewählt worden ist (Geschäftsführender Vorstand)
- (2) Der Präsident, die gewählten Vizepräsidenten und ein ggf. durch die Mitgliederversammlung gewählter Geschäftsführender Vorstand bilden das Präsidium. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) Das Präsidium ist zuständig für alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen (§ 20).

## **§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes, Berichterstattung**

- (1) Die folgenden Gegenstände bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes:
- a) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
  - c) die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern mit einem Wert von mehr als 5.000 € im Einzelfall ohne eine Umsatzsteuer sowie der Abschluss von Leasingverträgen über Wirtschaftsgüter mit diesem Wert;
  - d) die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu € 5.000,00, soweit der Gesamtwert solcher Anschaffungen in einem Geschäftsjahr € 15.000,00 übersteigen würde. Das Gleiche gilt für den Abschluss von Leasingverträgen;
  - e) den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmungen;
  - f) die Beteiligung an anderen Verbänden und die Aufgabe solcher Beteiligungen;
  - g) die Einrichtung und die Aufgabe von Geschäftsstellen oder Vertretungen;
  - h) die Bestellung von Geschäftsführern und deren Abberufung;
  - i) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - j) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - k) die Festlegung des Termines, der Form und des Ortes einer Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium kann auch andere Gegenstände und zu treffende Maßnahmen zur Entscheidung durch den Vorstand bringen.
- (3) Das Präsidium hat dem Vorstand mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten über die Geschäfte und die Lage des Verbandes. Über außergewöhnliche geschäftliche Vorkommnisse ist unverzüglich zu berichten.
- (4) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten haben nur die Mitglieder des Gremiums ein Stimmrecht, wenn deren Unternehmen Mitglied mit Tarifbindung ist.

## **§ 21 Amtszeit, Konstituierung**

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist und endet mit dem Schluss der

Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Jahr der Wahl mitgerechnet.

- (2) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so besteht dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Nachwahl durchzuführen ist, aus den verbleibenden Mitgliedern.
- (3) Findet vor dieser Versammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, so sind die Nachwahlen auf dieser durchzuführen. Scheidet der Präsident/-in oder ein Vizepräsident vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand unverzüglich einen neuen Präsidenten oder Vizepräsidenten zu wählen.

## **§ 22 Beschlüsse des Vorstandes, Geheimhaltung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er kann Beschlussfassungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen.
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden von seinem Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinen Vizepräsidenten einberufen. Diese veranlassen auch ein Verfahren zur schriftlichen Abstimmung.
- (4) Die Sitzungen werden geleitet von dem Präsidenten oder seinen Vizepräsidenten.
- (6) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht, wenn deren Unternehmen OT-Mitglied ist.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Wird im schriftlichen Verfahren abgestimmt, so sind die schriftlichen Stimmabgaben zu den Akten zu nehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes und seiner Mitglieder, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 23 Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Fachausschüsse einsetzen. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Über die einem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben ist dem Vorstand jährlich ein Bericht in Textform zu erstatten, den dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- (3) Bei Abstimmung in den Ausschüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 24 Finanzen**

- (1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern finanzielle Beiträge. Es können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Sonderumlagen und Mahngebühren erhoben

werden. Die Höhe der finanziellen Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe e) der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind die Beiträge für Fördermitglieder, die zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart werden.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband alle für die Bemessungsgrundlagen und die Errechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.
- (3) Soweit der Verband Beiträge an überregionale Verbände zu zahlen hat, sind diese Beiträge dem Verband von den Mitgliedern zu erstatten.
- (4) Alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, bei Kündigung seitens des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beim Verband fristgerecht gekündigt wurde.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die für die Betreuung seiner Mitglieder notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Daten nach Satz 1 dem unter § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Bundesverband zu übermitteln.

## **§ 25 Buchführung und Buchprüfung**

- (1) Der Vorstand achtet auf eine genaue und sorgfältige Buchführung.
- (2) Es soll mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch die nach § 16 Abs. 2 Buchstabe d) gewählten Rechnungsprüfer stattfinden.
- (3) Der Vorstand legt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor, welcher mindestens aus einer Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG bestehen muss.

## **§ 26 Geschäftsleitung**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestellen, der die folgenden Aufgaben obliegen:
  - a) die Unterstützung des Vorstands bei der Ausübung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
  - c) die laufende Verwaltung des Verbandes;
  - d) die ordnungsgemäße Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen der Organe des Verbandes;
  - e) die Erledigung ihr durch den Vorsitzenden, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Festlegung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung auch dem unter § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Bundesverband übertragen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind hauptamtlich tätig. Sie können durch den Vorstand als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand kann

Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (4) Die Bestellung einer Geschäftsführung und die Einrichtung einer Geschäftsstelle bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 27 Auflösung des Verbandes/ Liquidatoren**

- (1) Wird der Verband aufgelöst, so sind Liquidatoren die Mitglieder des Präsidiums, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Der Verband wird während der Liquidation von mindestens zwei Liquidatoren gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Liquidation richtet sich im Einzelnen nach den Vorschriften der §§ 48 - 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit der Maßgabe, dass es genügt, wenn die Beschlüsse der Liquidatoren mit einer Stimmenmehrheit gefasst werden.

### **§ 28 Anfallsberechtigter**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen, an wen das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation fallen soll. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschließt sie, dass das Vereinsvermögen an die Mitglieder fallen soll, so geschieht die Verteilung nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern in den letzten drei Kalenderjahren gezahlten Beiträge.

### **§ 29 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Berlin.